

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint  
wöchentlich zweimal u. zwar Dienstags  
und Freitags. — Abonnementspreis  
vierteljährlich 1 Mk., durch die Post  
bezogen 1 Mk. 25 Pf. — Einzelne  
Nummern 10 Pf.

Inserate  
werden Montags und Donnerstags  
bis Mittags 12 Uhr angenommen.  
Insertionspreis  
10 Pf. pro dreigespaltene  
Corpuszeile.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,  
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

No. 6.

Dienstag, den 19. Januar

1892.

### Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Gutsbesizers **Franz Richard Koft in Kaufbach** wird heute am 18. Januar 1892, Vormittags 9 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt **Gustav Müller** in Dresden wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 12. Februar 1892 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf

**den 17. Februar 1892, Vormittags 9 Uhr**

— und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

**den 24. Februar 1892, Vormittags 9 Uhr**

— vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumen.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 13. Februar 1892 Anzeige zu machen.

**Königliches Amtsgericht zu Wilsdruff.**

**Dr. Gangloff.**

Veröffentlicht: **Viell,** Gerichtsschreiber.

### Auction.

**Sonnabend, den 25. dies. Mon., 11 Uhr Vormittags** gelangen in **Kaufbach** 3 Stück Kühe gegen sofortige Barzahlung zur Versteigerung. **Vieterversammlung** im Gasthose daselbst.

Wilsdruff, am 18. Januar 1892.

**Busch, Ger. Vollz.**

### Bekanntmachung.

In dem zum Vermögen des Braumeisters **Friedrich Reinhard Jahn**, früher in Wilsdruff, jetzt in Hainsberg, eröffneten Konkursverfahren, gedenke ich eine **Abschlagsvertheilung** vorzunehmen.

Nachdem auf der Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichtes Wilsdruff niedergelegten Verzeichnisse sind 281 Mk. 35 Pf. **bevorrechtigte** und 38,276 Mk. 60 Pf. **nichtbevorrechtigte** Forderungen zu berücksichtigen, und beträgt der zur Zeit verfügbare Massebestand 2960 Mk. 71 Pf.

Dresden, am 17. Januar 1892.

**Der Konkursverwalter.**

Rechtsanwalt **Gustav Müller.**

### Tagesgeschichte.

Am Donnerstag wurde der preussische Landtag durch den Ministerpräsidenten Graf von Caprivi eröffnet. Die Thronrede besagt, daß die Finanzlage weniger günstig sei und einen Fehlbetrag möglichst erscheinen lasse, infolge dessen sich die strengste Sparsamkeit erforderlich mache. Die Gehaltsaufbesserungen hätten noch nicht weiter geführt werden können. Die Rede kündigt sodann Vorlagen über die Aufhebung der Steuerbefreiung der mediatisirten Fürstenthümer und über die Revenuen des Welfenfonds, ferner ein Volksschulgesetz, ein Polizeikostengesetz für Städte mit königlicher Polizeiverwaltung und schließlich Vorlagen über die Herstellung neuer Eisenbahnen und über Anwendung der Reichs-Arbeiterschutzgesetze auf den Bergbaubetrieb an. Das Comptabilitätsgesetz sei in Vorbereitung. Die auswärtige Lage ist in der Rede nicht berührt worden.

Die freisinnigen beantragen im Reichstage folgende Resolution: Da es den Interessen aller vertragsschließenden Staaten entspricht, alle bei Auslegung und Anwendung der Handelsverträge etwa entstehenden internationalen Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem und freundschaftlichem Wege zu begleichen, werden die verbündeten Regierungen ersucht, mit den Regierungen derjenigen Länder, mit denen Handelsverträge zu Stande kommen, eine Vereinbarung zu treffen, dahin gehend, daß alle aus den Handelsverträgen etwa entspringenden Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht zum Austrage gebracht werden.

Zu einem Zwischenfall in der Reichstagsdebatte vom Mittwoch wird der Nat. Zig. geschrieben: „In der Reichstagsdebatte vom 13. sprach der Abg. Bebel auch davon, daß die Militärbehörden ebenfalls „Bonfotts“ veranstalteten, indem sie den ihnen untergebenen Soldaten verbieten, diese oder jene Gastwirtschaft zu besuchen. Es muß auffallen, daß sich am Regierungstisch niemand fand, der diese Vermengung des Bonfotts mit den zur Aufrechterhaltung der Disziplin ergriffenen Maßregeln der Militärkommandos in das richtige Licht gesetzt hätte. Der Zweck solcher Befehle ist nicht die Schädigung der betroffenen Wirtschaften in ihrem Gewerbe — wie es bei den Bonfotts der Fall — sondern er ist, die Soldaten vom Umgang mit revolutionären Elementen fern zu halten. — Die sozialdemokratische Partei hat sich oft genug, trotz der hin- und wieder vorgenommenen gesetzlichen Maske, für eine revolutionäre Partei erklärt. Noch auf dem letzten Parteitage sagte der Abg. Singer, das Ziel bleibe die Revolutionirung der Masse. Dieses Ziel kann aber nur durch die Verführung des Heeres erreicht werden, und dies zu verhindern, dazu müssen die Militärbehörden alle Maßregeln ergreifen, die ihnen vermöge ihrer Disziplinar- und Kommandogewalt zustehen. Sie sind für Aufrechterhaltung der Manneszucht verantwortlich. — Zu wünschen bleibt dabei, daß vor Urtage solcher Verbote mit Sorgfalt geprüft werde, ob ein solches nothwendig, ob die betreffende

Wirtschaft wirklich ein Sammelpunkt sozialdemokratischer Elemente ist, denn unbegründete Verbote dieser Art erzeugen natürlich Erbitterung und stiften Schaden statt Nutzen. — Bemerkenswert ist übrigens noch, daß sehr häufig auch Verbote des Besuchs von Wirtschaften durch die Kommandanten erlassen werden, denen jeder politische Beweggrund fern liegt. So werden z. B. Besuche verboten, woselbst Schlägereien unter Beteiligung von Soldaten stattgefunden haben, weil erfahrungsgemäß sich solche Ausschreitungen an denselben Orten häufig zu wiederholen pflegen. Die Sozialdemokraten mögen allerdings alle solche Verbote von ihrem Gesichtspunkt aus ansehen.“

Ueber die silbernen Zwanzigpfennigstücke schreibt der deutsche Reichsanzeiger: Die neuerdings in der Presse verbreitete Nachricht, daß die Einziehung der silbernen Zwanzigpfennigstücke beabsichtigt werde oder sogar unmittelbar bevorstehe, entbehrt jeder Begründung.

Der soeben vollzogene oder noch im Gange befindliche Umtausch der Duitungsarten für die Invaliditäts- und Altersversicherung ist, wie Berliner Blätter berichten, von dem Publikum nicht nur als eine höchst unangenehme Belästigung empfunden worden, sondern er hat auch so zahlreiche Mißstände in der Durchführung des Gesetzes an's Licht gebracht, daß der Ruf nach Abhilfe fast überall vernommen wird. Um so mehr muß es auffallen, wie wenig beachtet wird, daß der Fingerring für diese Abhilfe schon in dem Gesetze selbst gegeben ist. Nach § 112 des Gesetzes kann durch die Landescentralbehörde oder durch das Statut der Versicherungsanstalt oder durch ortsstatutarische Bestimmung angeordnet werden, daß die Beiträge für diejenigen versicherten, welche keiner Krankenkasse angehören, durch Gemeindebehörden oder seitens der Centralbehörde, bezw. der Versicherungsanstalt bezeichnete örtliche Hebestellen von den Arbeitgebern eingezogen und die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Duitungsarten der Versicherten eingeklebt und entwerthet werden. Nach § 112 kann zugleich angeordnet werden, daß durch dieselben Stellen der Ausstellung und der Umtausch der Duitungsarten zu erfolgen hat, und nach § 115 ist der Versicherte berechtigt, die Duitungskarte bei der für ihn zuständigen Stelle zu hinterlegen. Hier ist also das Mittel gegeben, daß Arbeitgeber und Arbeiter sich um die Ausstellung und den Umtausch der Duitungsarten, sowie um das Einkleben der Marken gar nicht zu kümmern, sondern das die ersteren nur die An- und Abmeldung der von ihnen beschäftigten Personen zu befürchten und die bei ihnen zur Erhebung gelangenden Beiträge zu zahlen haben, welche sie dann zur Hälfte den Versicherten bei der Lohnzahlung in Abzug bringen können. Warum ist von diesem Mittel, welches drei Viertel der über das „Klebezgesetz“ erhobenen Klagen sofort zum Verschwinden bringen würde, bisher fast nur bei uns in Sachsen Gebrauch gemacht worden? Man spricht

von dem großen kulturellen Werthe der dem Gesetze gerade wegen der Heranziehung des Publikums zur Mitwirkung inne wohne, aber man übersieht, daß in dieser Beziehung selbst bei einem Volke mit sehr weitgehender allgemeiner Bildung der Bogens überspannt werden kann. Nach den gemachten Erfahrungen kann kaum noch bezweifelt werden, daß dies durch das in Rede stehende Gesetz geschehen ist.

Eine Frage, die in der letzten Zeit in Deutschland viel erörtert worden ist, ist die der Organisation von Gewerbe- oder Handwerkerkammern, d. h. von besonderen Organen, die aus Vertretern der Gewerbetreibenden für bestimmte Bezirke gewählt sind, der Regierung als beratende und gutachtende Körperschaften in den Fragen der Gewerbepolitik dienen und die Gewerbsinteressen ihres Bezirkes zu wahren und zu fördern betrauen sind. Die Wichtigkeit und Bedeutung solcher Körperschaften, die der Staatsgewalt eine Kenntniss der realen Verhältnisse der einzelnen Bezirke und der berechtigten Interessen und Wünsche der gewerblichen Bevölkerung verschaffen, liegt auf der Hand. Schon im Jahre 1848 zählte die Begründung von gewerblichen Organen, die eine Zwischeninstanz zwischen den Handwerkern und den Aufsichtsbehörden bilden sollten, zu den Lieblingswünschen des Handwerkerstandes.

Der erste deutsche Kongress für erziehbliche Knabenhandarbeit wird am 11. und 12. Juni in Frankfurt am Main stattfinden; es soll mit demselben eine größere internationale Ausstellung von Schülern und Lehrern in den unteren und oberen Räumen des Kunstgewerbemuseums verbunden sein. Auf Einladung und unter Leitung des Oberbürgermeisters Aoides fand am 11. Januar in Frankfurt eine zahlreich besuchte Versammlung im Saale des Polytechnischen Vereins statt, in welcher der Abg. v. Schenkendorff unter lebhafter Zustimmung der Versammlung die Ziele dieser sich immer weiter in Deutschland ausbreitenden gemeinnützigen Bestrebungen darlegte. Von besonderem Interesse waren auch die Mittheilungen des Redners, in welchem Umfange eine Reihe außerdeutscher Staaten die Bestrebungen förderten; er kam zu dem Schluß, daß Preußen auf diesem Gebiete leider in Rückstand geblieben sei. Seitens des Ministers des Innern seien im Hinblick auf die soziale Bedeutung einer größeren Werthschätzung der Arbeit der Hand zwar umfassende Maßregeln seit Jahren zur Förderung getroffen, und ebenso wende der Kultusminister den Bestrebungen seine Sympathie zu, indessen sei eine weitere finanzielle Unterstützung als der Etat im Umfange von 14 000 M. jetzt nachweise, vorerst abgelehnt worden. Dem gegenüber sei angeführt, daß der Unterricht in Frankreich obligatorisch eingeführt ist, daß die Stadt Paris allein 486 000 Frs. jährlich hierfür ausgiebt und daß daselbst 63 000 Knaben methodischen Unterricht in der Handarbeit erhalten. In Schweden, das etwa den sechsten Theil der Einwohnerschaft von Preußen zählt, geben